

RICHTLINIE 98/15/EG DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1998

zur Änderung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates im Zusammenhang mit einigen in Anhang I festgelegten Anforderungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom
21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem
Abwasser⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestimmungen für Einleitungen aus kommunalen
Abwasserbehandlungsanlagen in empfindlichen Gebieten,
in denen es zur Eutrophierung kommt, führten in der
Formulierung der Tabelle 2 des Anhangs I der Richtlinie
91/271/EWG zu Auslegungsproblemen, die geklärt
werden müssen. Daher ist Tabelle 2 des Anhangs I der
genannten Richtlinie zu ändern.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 der
Richtlinie 91/271/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*Anhang I der Richtlinie 91/271/EWG wird entsprechend
dem Anhang dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis
spätestens zum 30. September 1998 nachzukommen. Sie
unterrichten die Kommission unverzüglich davon.Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1
erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder
durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung
auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die
Einzelheiten dieser Bezugnahme.*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 1998

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 30. 5. 1991, S. 40.

ANHANG

Tabelle 2 des Anhangs I der Richtlinie 91/271/EWG erhält die nachstehende Fassung:

„Tabelle 2: Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in empfindlichen Gebieten, in denen es zur Eutrophierung kommt. Je nach den Gegebenheiten vor Ort können ein oder beide Parameter verwendet werden. Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Verringerung.“

Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindestverringerung (1)	Referenzmeßverfahren
Phosphor insgesamt	2 mg/l (10 000—100 000 EW) 1 mg/l (mehr als 100 000 EW)	80	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie
Stickstoff insgesamt (2)	15 mg/l (10 000—100 000 EW) (3) 10 mg/l (mehr als 100 000 EW) (3)	70—80	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie

(1) Verringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs.

(2) Stickstoff insgesamt bedeutet die Summe von Kjeldahl-Stickstoff (organischer N + NH₃), Nitrat-Stickstoff und Nitrit-Stickstoff.

(3) Bei diesen Konzentrationswerten handelt es sich um jährliche Durchschnittswerte gemäß Anhang I Punkt D.4.c). Die Erfüllung der Anforderungen für Stickstoff kann jedoch anhand von täglichen Durchschnittswerten überprüft werden, wenn gemäß Anhang I Punkt D.1 das gleiche Umweltschutzniveau nachgewiesen werden kann. In diesem Fall darf der tägliche Durchschnittswert für Stickstoff bei allen Proben 20 mg/l insgesamt nicht überschreiten; dies gilt bei einer Abwassertemperatur im biologischen Reaktor von mindestens 12 °C. Anstatt der Temperatur kann auch eine begrenzte Betriebszeit vorgegeben werden, die den regionalen klimatischen Verhältnissen Rechnung trägt.“